Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze vom 08.11.2017

Auf Grund § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBI. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBI. S. 652) geändert worden ist sowie § 5 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz,hat der Stadtrat der Stadt Reichenbach im Vogtland in seiner Sitzung am 06.11.2017 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufhebungsbestimmungen

Die am 13.02.1992 beschlossene Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze vom 13.02.1992 und die am 07.12.2001 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reichenbach im Vogtland, 08.11.2017

Raphael Kürzinger Oberbürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1.die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3.der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4.vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.